

Kinder Gottes

Bezeichnet die neue Stellung der erlösten Kinder Gottes, die den Geist der K. empfangen haben, durch den sie Gott »Abba, lieber Vater!« nennen können (Röm 8,15; vgl. V. 9). Sie stehen damit nicht mehr unter der Knechtschaft des äußeren Gesetzes (Gal 4,5f; vgl. → Knecht II,3).

Der Redeweise von der K. liegt die damalige Praxis zugrunde, dass Kinder im röm.-griech. Raum in ihrer Jugend unter Vormundschaft gestellt sein konnten. Endete diese Vormundschaft, so hatten die Kinder volle Mündigkeit erlangt. Ein Beispiel für eine entsprechende rechtliche Regelung ist das Testament des Eudaimon (POxy 491.7–10; → Alter III,3), das besagt: »Falls mein Tod eintritt, bevor die besagten Horus und Eudaimon das 20. Lebensjahr vollendet haben, sollen ihr Bruder Thonis sowie ihr Großvater mütterlicherseits, Harpaësis (auch Horus genannt), Sohn des Thonis, Vormund eines jeden sein, bis der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet hat.« Der Begriff der K. im Blick auf das Verhältnis Glaubender zu Gott schließt bei Paulus also den Aspekt der Mündigkeit und vollen Erbberechtigung ein (Gal 4,7).

Aufgrund der Verheißungen Gottes und des Bundes vom Sinai besitzt Israel die K. (Röm 9,4 [hier formuliert Paulus im Präsens, erkennt also auch nach dem Kommen Christi die bleibende K. der Israeliten an]; vgl. 2Mo 4,22; 5Mo 14,1; 32,6; Jes 63,16); die Erwählung zu dieser K. geschah und der Zugang von Nichtjuden zu ihr geschieht in Jesus Christus (Eph 1,5). In Röm 8,23 ist mit K. das volle Offenbarwerden der Herrlichkeit der K. gemeint, die dann auch den Leib mit einschließen wird (vgl. 1Joh 3,2).

Quellenangabe:

Fritz Rienecker u. a., Hrsg., „Kindschaft“, Lexikon zur Bibel: Personen, Geschichte, Archäologie, Geografie und Theologie der Bibel (Witten: SCM R. Brockhaus, 2017), 676.